

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 04.11.2025
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Einbringung der Entwürfe

- Haushaltsplan 2026
- Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung
- Finanzplanung bis 2029

Vorlage: 2025/164

TOP 2

Beschluss über den Vorentwurf der Planung zum Anbau an den Hort

Vorlage: 2025/165

TOP 3

Vergabe Planungsleistung für die Heizungssanierung Fronäckerschule, Rathaus und Kindergarten Königsstraße

Vorlage: 2025/166

TOP 4

Vergabe Leasingvertrag Kompaktkehrmaschine Bauhof

Vorlage: 2025/168

TOP 5

Neufassung der Hundesteuersatzung

Vorlage: 2025/167

TOP 6

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 24.10.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/164	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	902.41, 815.985, 700.95
Sitzungstermin:	04.11.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Einbringung der Entwürfe

- **Haushaltsplan 2026**
- **Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung**
- **Finanzplanung bis 2029**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von dem Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Entwürfen der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Wasserversorgung und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026 inklusiver der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Entwürfe des Haushaltsplanes 2026 bzw. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe werden bis zum Sitzungstag als Anlage 1 zu dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Zum Zeitpunkt des Planungsschlusses wurden die Ergebnisse der Oktobersteuerschätzung noch nicht veröffentlicht bzw. regionalisiert. Die Zahlen der wesentlichen Transferleistungen basieren daher noch auf den Orientierungsdaten des Landes zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung vom Juli 2025 bzw. hausinterner Hochrechnungen. Nach Fortschreibung der Orientierungsdaten werden diese bis zur endgültigen Haushaltsverabschiedung berücksichtigt werden.

Aus arbeitsökonomischen Gründen wird bei den Planentwürfen auf einen umfassenden Vorbericht sowie diverser Anlagen verzichtet. Die Beschlussversion wird in gewohnter Weise einen detaillierten Vorbericht sowie sämtliche Anlagen enthalten.

Im Übrigen wird auf die Präsentation und die mündlichen Ausführungen der Verwaltung verwiesen.

Die Haushaltsberatung im Gemeinderat soll in der Sitzung am 25.11.2025 und die Beschlussfassung in der Sitzung am 16.12.2025 erfolgen.

Aufgestellt:
Ehningen, 24.10.2025

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/165	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	04.11.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Beschluss über den Vorentwurf der Planung zum Anbau an den Hort

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf für den Anbau an den Hort zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die weiteren Planungsschritte (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) vorzubereiten.

Der Gemeinderat entscheidet sich für einen erhöhten nachhaltigen Bauweise und einem KFW-40 Standard.

Einleitung:

Nach der Vorstellung des Vorentwurfs am 21.10.2025 soll nun der Vorentwurf für den Anbau an den Hort vorgestellt und zum Beschluss gebracht werden. Mit der Beschlussfassung wird die Grundlage geschaffen, um die weiteren Planungsschritte zügig fortzuführen und die Entwurfs- sowie Genehmigungsplanung einzuleiten.

Frühere Beratungen:

Sachverhalt:

Die Planungen zum Anbau an den Hort befinden sich derzeit in der Ausarbeitung des Vorentwurfs. Dieser stellt die Basis für die weitere Planung des Gebäudes dar und definiert die räumliche, funktionale und gestalterische Grundstruktur.

In den vergangenen Wochen wurden die Anregungen, Ideen und Wünsche aus den bisherigen Abstimmungen in die Planung eingearbeitet. Daraus entstand ein schlüssiger und abgestimmter Vorentwurf, der die Bedarfe des Hortbetriebs abbildet und die pädagogischen sowie funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Am 14.10.2025 fand hierzu eine Projektsitzung mit allen Beteiligten statt.

In der Sitzung wird das Büro Zoll den Vorentwurf präsentieren und auf Fragen sowie Anmerkungen des Gemeinderats eingehen. Das Büro Toll Consult wird ergänzend die geplante Bauweise und Struktur im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz erläutern.

Im Rahmen der Sitzung werden zudem eine aktualisierte Kostenschätzung sowie eine mögliche Zeitplanung vorgestellt. Diese konnten aus zeitlichen Gründen vorab nicht schriftlich aufbereitet werden, von daher in der Sitzung erläutert.

Die Vorentwurfsplanung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Es ist vorgesehen, die Genehmigungsplanung Mitte Februar 2026 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im weiteren Verlauf wird der Projektausschuss in die vertiefte Planung eingebunden.

Umweltauswirkungen:

Im Rahmen der weiteren Planung wird Wert auf eine nachhaltige, ressourcenschonende und energieeffiziente Bauweise gelegt. Ziel ist es, den Neubau unter Berücksichtigung moderner energetischer Standards zu realisieren und gleichzeitig langlebige, wartungsarme Materialien einzusetzen.

Durch den Einsatz moderner Holzbauweisen lassen sich heute Gebäude realisieren, deren Lebensdauer der konventionellen Massivbauten nahezu gleichkommt. Wesentliche Schlüssel hierfür sind die werkseitige Vorfertigung der Bauelemente, der Einsatz hochwertiger, langlebiger Materialien sowie ein durchdachter konstruktiver Holzschutz, der Feuchtigkeitsschäden dauerhaft vermeidet.

Ein Holzbau zeichnet sich zusätzlich durch eine hervorragende CO₂-Bilanz über den gesamten Lebenszyklus aus. Das nachwachsende Baumaterial bindet bereits während des Wachstums CO₂, und durch energieeffiziente Konstruktionen werden auch in der Nutzungsphase geringere Emissionen verursacht. Am Ende der Lebensdauer können Holzbauteile sortenrein getrennt, recycelt oder energetisch verwertet werden, was den ökologischen Fußabdruck deutlich reduziert.

Auch konventionelle Massivbauten aus Beton oder Mauerwerk bieten durch ihre Robustheit eine lange Lebensdauer. Allerdings entstehen bereits in der Herstellung, beim Transport und beim Rückbau wesentlich höhere CO₂-Emissionen. Umbauten oder Modernisierungen sind aufgrund der Materialverbunde oft aufwändiger und kostenintensiver.

Dementsprechend wurden eine Konstruktion und Aufbausystematik der Einzelelemente gewählt, die einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Kosten und Nachhaltigkeit bietet. Der Grundsatz liegt darin, Verbundsysteme weitestgehend zu vermeiden, um beim späteren Rückbau des Gebäudes einzelne Baustoffe oder Bauelemente sortenrein trennen und wiederverwenden zu können. Dieses Prinzip der „kreislaufgerechten Bauweise“ ermöglicht eine deutlich bessere ökologische Gesamtbilanz und trägt zur Schonung von Ressourcen bei.

Insgesamt zeigt sich, dass moderne Holzbaukonstruktionen – bei richtiger Planung und Materialwahl – eine dem Massivbau vergleichbare Lebensdauer erreichen, dabei jedoch erhebliche Vorteile in Bezug auf CO₂-Bilanz, Rückbaufähigkeit und Ressourceneffizienz bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Anlage erhalten Sie eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Baustandards inklusive Kosten und Bewertung sowie die Kostenschätzungen zu den drei Bauweisen:

- Konventionelle Bauweise,
- Holz-Hybridbauweise und
- Holzbauweise.
- Maximalisierte Nachhaltigkeit und Ökologie

Die Kostenschätzung für eine maximal ökologische und nachhaltige Bauweise wurde auf Basis der Erfahrungswerte der Fachplaner sowie der vorliegenden Kostenschätzungen der drei genannten Varianten ermittelt. Eine detaillierte Kostenschätzung liegt hierfür nicht vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich – gemäß Leistungsphase „Vorentwurf“ – um eine Kostenschätzung handelt, die auf dem Baupreisindex basiert. In den dargestellten Kosten sind auch die Außenanlagen sowie die Ausstattung enthalten.

Die Kostenschätzung liegt unterhalb der bewilligten Förderbeträge und ist somit finanziell abgedeckt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Gebäude in Holzbauweise und unter erhöhten Nachhaltigkeitsprinzipien zu konzipieren.

Aufgestellt:
Ehningen, 24.10.2025

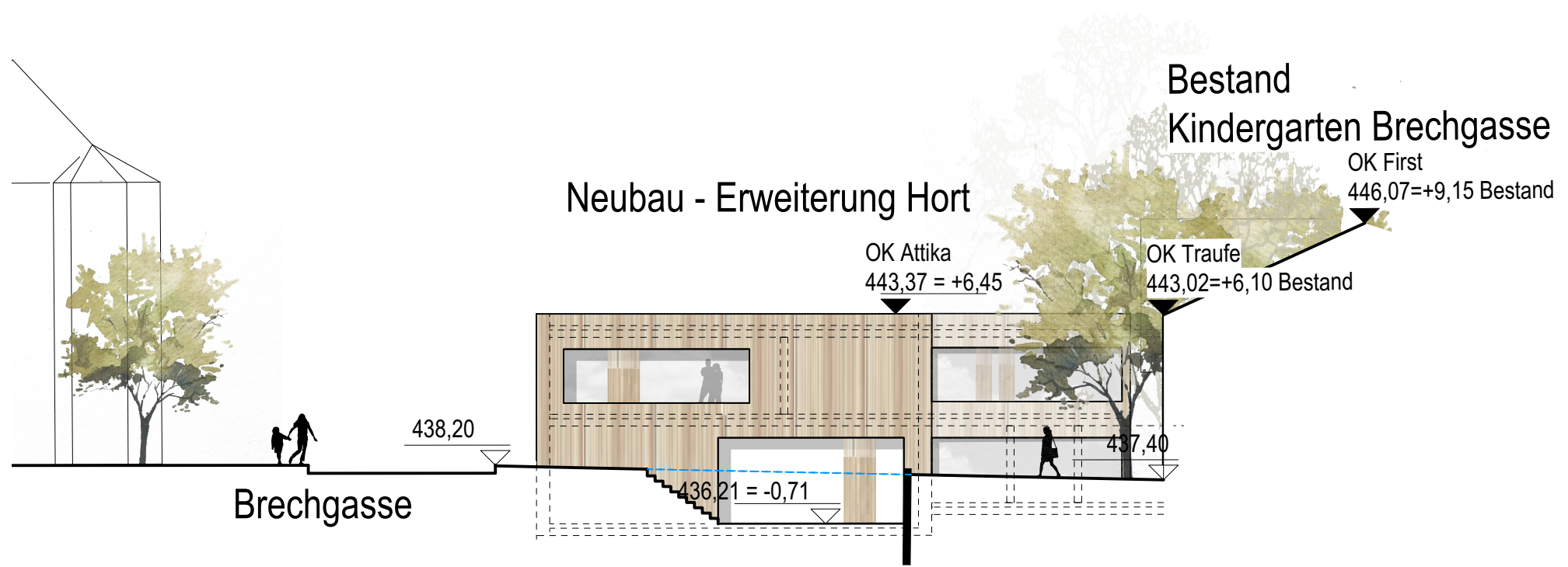


Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen 202510121_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Ansicht_Ost_und_
:
Nord
202510121_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Ansicht_Süd_und_
West
202510121_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Dachaufsicht
202510121_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Grundriss_EG
202510121_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Grundriss_OG
202510121_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Schnitte
20251021_Raumprogramm_Anpassung_Hort_Vorentwurf_mit_Bestand
20251022_Ehningen_Hort_Brechgasse_Vorentwurf_Kostenschätzung
20251022_Ehningen_Hort
Brechgasse_Vorentwurf_Kostenschätzung_incl_NHK und KFW 40
Vergleich_Bauweisen_Nachhaltigkeit



Schnitt-Ansicht Nord



Ansicht Ost

Gemeinde Ehningen

Erweiterung Hort an der Brechgasse

Ansicht Nord & Ost

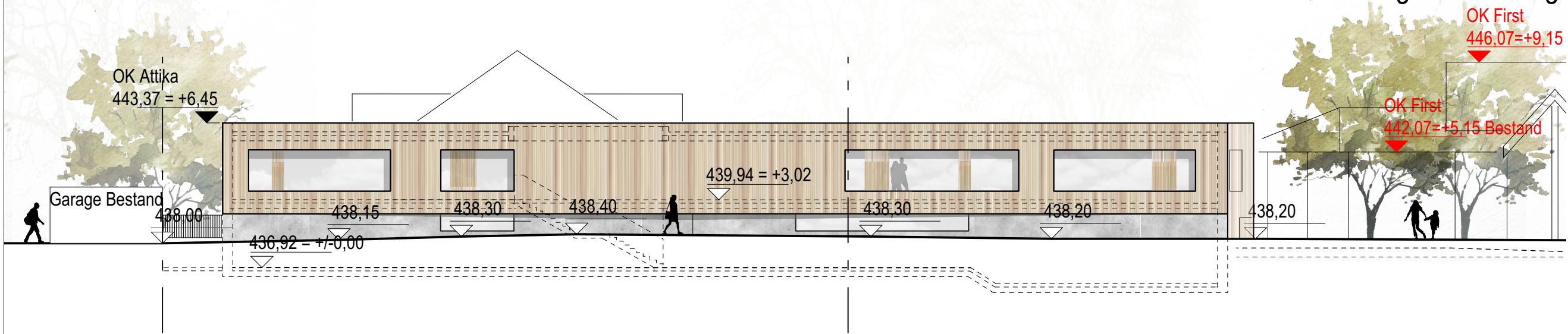
VORENTWURF

M 11200

Arbeitsstand: 21.10.2025

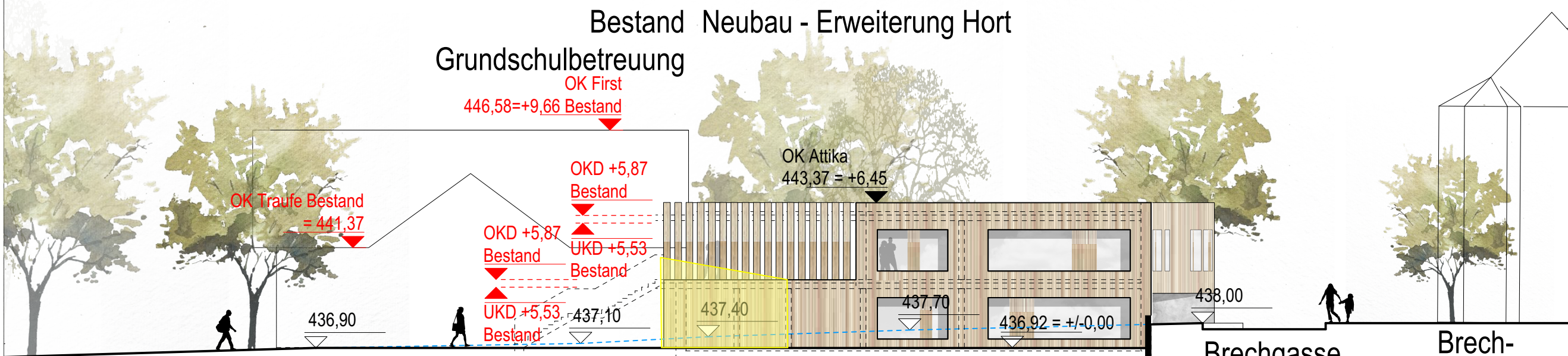
Bestand
Grundschulbetreuung

Bestand
Kindergarten Brechgasse



Ansicht Süd

Bestand Neubau - Erweiterung Hort
Grundschulbetreuung



Ansicht West

Gemeinde Ehningen

Erweiterung Hort an der
Brechgasse

Ansicht Süd & West

VORENTWURF

M 11200

Arbeitsstand: 21.10.2025



6 Lager
 5 Lüftungsanlage
 4 Lager
 3 Veraset
 Büro
 2 Büro
 1 Büro

Bestand Kindergarten Bre

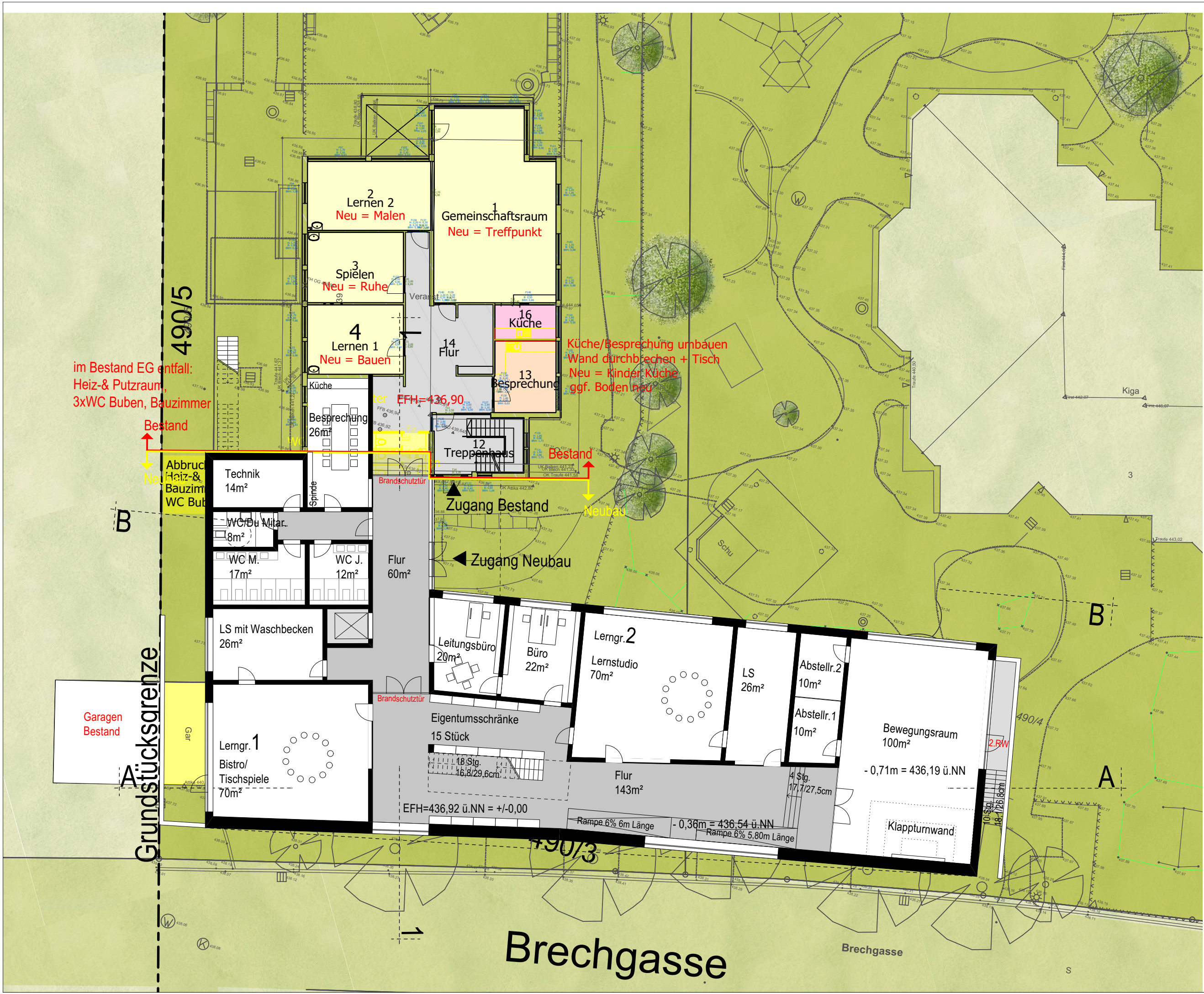
Neubau Erweiterung Hort
 657,60qm

Dachoberlicht

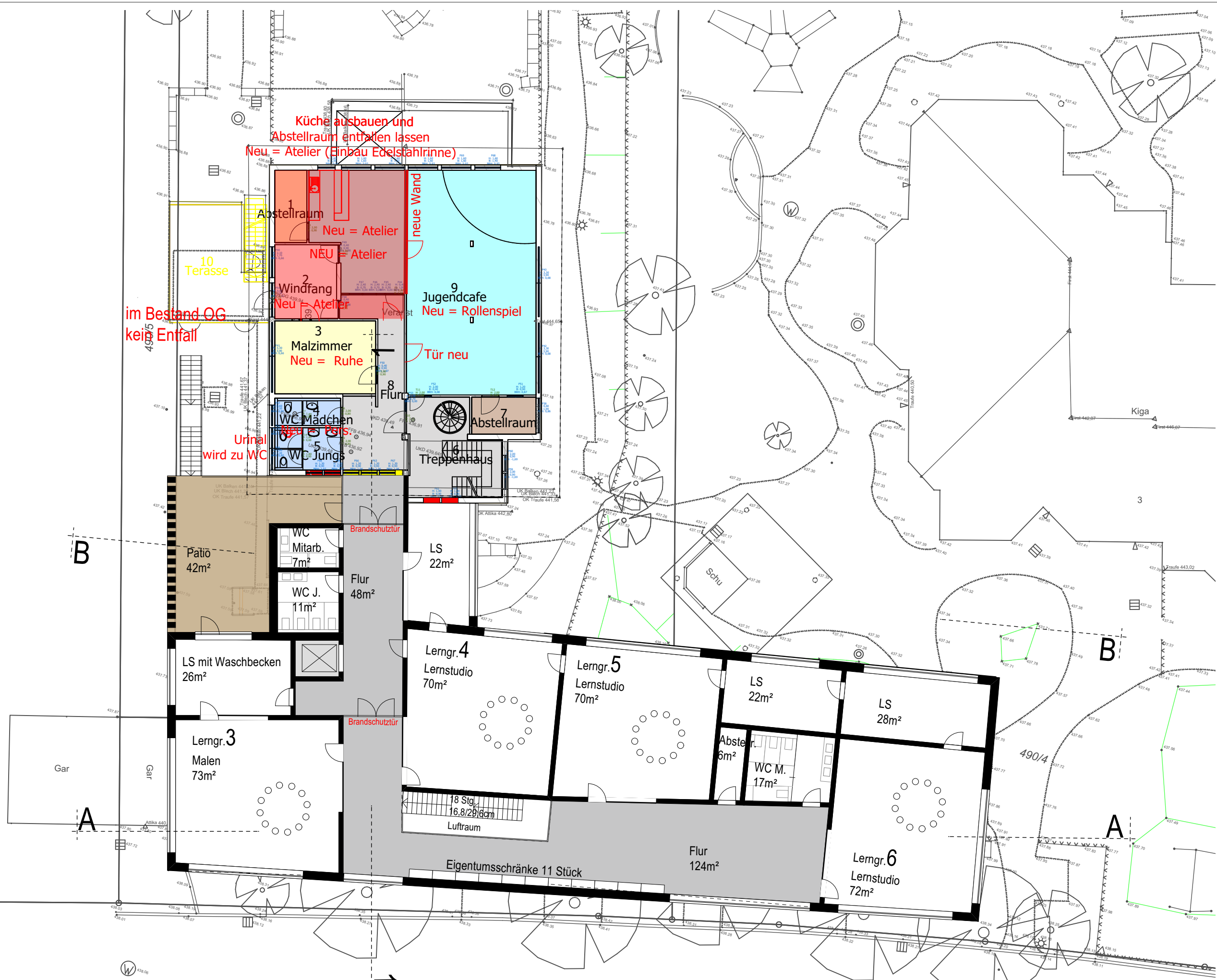
Dachaufsicht

Brechgasse

Gemeinde Ehningen
 Erweiterung Hort an der Brechgasse
 Dachaufsicht
VORENTWURF
 M 11200
 Arbeitsstand: 21.10.2025

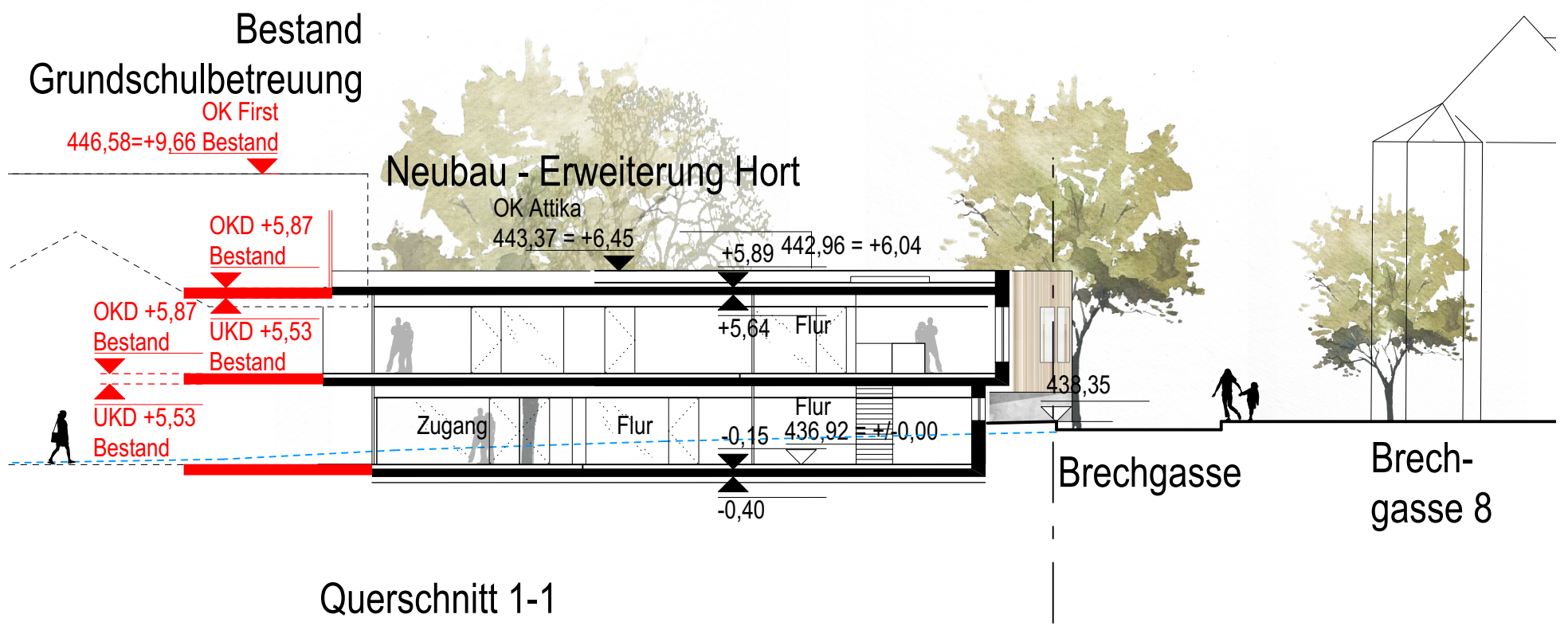


Gemeinde Ehningen
 Erweiterung Hort an der Brechgasse
 Erdgeschoss
VORENTWURF
 M 11200
 Arbeitsstand: 21.10.2025

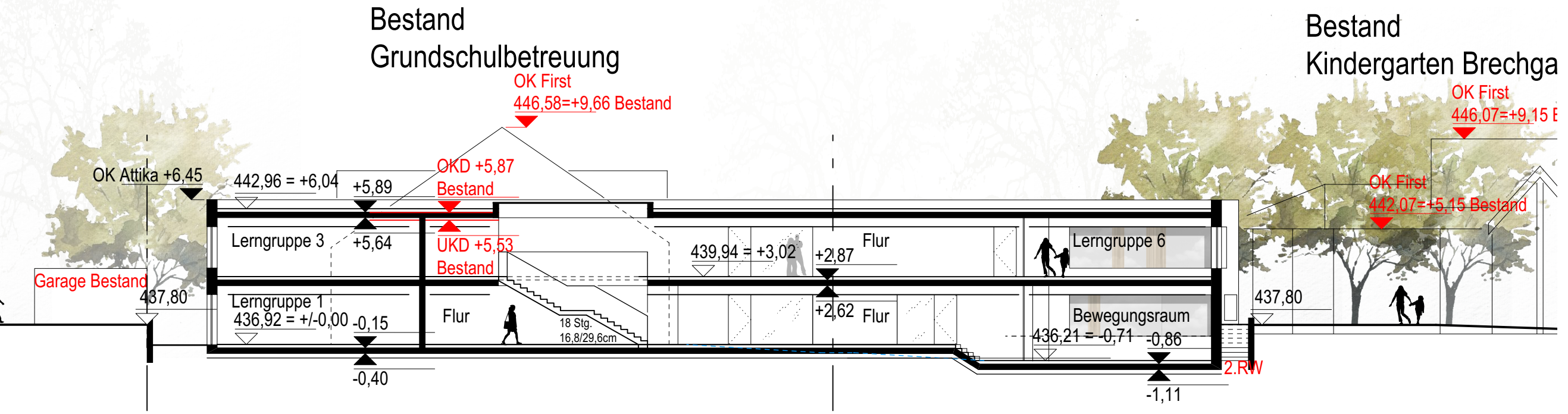


Grundriss 1.OG

Gemeinde Ehningen
 Erweiterung Hort an der Brechgasse
 Obergeschoss
VORENTWURF
 M 11200
 Arbeitsstand: 21.10.2025



Querschnitt 1-1



Längsschnitt A-A

Gemeinde Ehningen
 Erweiterung Hort an der Brechgasse
 Schnitte
VORENTWURF
 M 1:1200
 Arbeitsstand: 21.10.2025

Raumbezeichnung	Art	Fläche soll/Bestand	soll Gesamt	ist Gesamt	ist Gesamt
				MBK 01.07.25	Vorentwurf
Erdgeschoss NEUBAU					
Gruppenräume (insgesamt 6 á 25 Kinder)	NF	2 à 70-75m ²	140-150m ²	120 m ²	140 m ²
Nebenraum je Gruppenraum (insgesamt 6)	NF	2 à 15-20m ²	30-40m ²	34m ²	52 m ²
Bewegungsraum (auch für externe Nutzer)	NF	1 100 m ²	100 m ²	100 m ²	100 m ²
Abstellraum/Geräteraum (neben Bewegungsraum)	NF	2 15 m ²	30 m ²	20 m ²	20 m ²
Foyer/Flure/Garderobe (dort auch Platz für Eigentumsschränke)	VF	1 -	-	173 m ²	203 m ²
Leitung Büro	NF	1 -	-	18 m ²	20 m ²
Büro	NF	1 -	-	18 m ²	22 m ²
Besprechung	NF	1 -	-	16 m ²	26 m ²
Mitarbeiter WC's/barrierefrei (insgesamt 4 notwendig) 1xneu inkl. Dusche	NF	1 -	-	8 m ²	8 m ²
WC-Anlage Mädchen (insgesamt 10 notwendig) 6xMädchen neu	NF	6 -	-	-	17 m ²
WC-Anlage Jungen (insgesamt 10 notwendig) 4xJungen neu	NF	4 -	-	8 m ²	12 m ²
Technik	TF	1 -	-	-	14 m ²
Zwischensumme Erdgeschoss NEUBAU				515 m²	634 m²
Erdgeschoss BESTAND					
Lernen 1 - wird zu Bauen	NF	1 22 m ²	22 m ²	22 m ²	22 m ²
Spielen - wird zu Ruhe	NF	1 22 m ²	22 m ²	22 m ²	22 m ²
Lernen 2 - wird zu Malen	NF	1 28 m ²	28 m ²	28 m ²	28 m ²
Gemeinschaftsraum - wird zuTreffpunkt	NF	1 74 m ²	74 m ²	74 m ²	74 m ²
Küche - wird zu Kinderküche	NF	1 7 m ²	7 m ²	22 m ²	22 m ²
Besprechung - wird zu Kinderküche	NF	1 15 m ²	15 m ²	-	-
Bauzimmer - entfällt	NF	1 18 m ²	18 m ²	-	-
Putzraum - entfällt	NF	1 5 m ²	5 m ²	-	-
Flur/Treppenhaus	VF	1 66 m ²	66 m ²	66 m ²	70 m ²
Heizraum - entfällt	TF	1 4 m ²	4 m ²	-	-
WC Mädchen - entfällt	NF	1 6 m ²	6 m ²	-	-
WC Mitarbeiter - entfällt	NF	1 5 m ²	5 m ²	-	-
WC Buben - entfällt	NF	1 9 m ²	9 m ²	-	-
Zwischensumme Erdgeschoss BESTAND				234 m²	238 m²

Raumbezeichnung	Art		Fläche soll/Bestand	soll Gesamt	ist Gesamt	ist Gesamt
1. Obergeschoss NEUBAU						
Gruppenräume (insgesamt 6 á 25 Kinder)	NF	4	à 60-70m²	240--280m²	272 m²	285 m²
Nebenraum je Gruppenraum (insgesamt 6)	NF	4	à 15-20m²	60-80m²	60 m²	98 m²
Foyer/Flure inkl. Übergang zum Bestand/Garderobe	VF	1	-	-	186 m²	172 m²
Mitarbeiter WC's (insgesamt 4 notwendig) 1xim Bestand 2xneu	NF	2	-	-	-	7 m²
WC-Anlage Mädchen (insgesamt 10 notwendig) 4xMädchen neu	NF	4	-	-	20 m²	17 m²
WC-Anlage Jungen (insgesamt 10 notwendig) 2xJungen Bestand und 4xneu	NF	4	-	-	15 m²	11 m²
Abstellraum	NF	1	-	-	-	6 m²
Zwischensumme 1. Obergeschoss NEUBAU					553 m²	596 m²
1. Obergeschoss BESTAND						
Malzimmer - wird zu Ruhe	NF	1	22 m²	22 m²	22 m²	22 m²
Windfang - wird zu Atelier	NF	1	14 m²	14 m²	14 m²	14 m²
Abstellraum - wird zu Atelier	NF	1	7 m²	7 m²	7 m²	7 m²
Jugendcafe - wird teilweise zu Atelier	NF	1	-	-	31 m²	31 m²
Jugendcafe - wird teilweise zu Rollenspiel	NF	1	120 m²	120 m²	88 m²	88 m²
Abstellraum	NF	1	7 m²	7 m²	7 m²	7 m²
Flur/Treppenhaus	VF	1	40 m²	40 m²	40 m²	35 m²
Flur - wird teilweise zu Atelier	VF/NF	1	-	-	-	5 m²
Terrasse	VF	1	30 m²	30 m²	30 m²	-
WC Mädchen - wird zu Mitarbeiter WC	NF	1	5 m²	5 m²	5 m²	5 m²
WC Jungs	NF	1	9 m²	9 m²	9 m²	9 m²
Zwischensumme 1. Obergeschoss BESTAND					253 m²	223 m²
Dachgeschoss BESTAND						
Büro	NF	1	21 m²	21 m²	21 m²	21 m²
Büro	NF	1	14 m²	14 m²	14 m²	14 m²
Lager	NF	1	55 m²	55 m²	55 m²	55 m²
Flur	VF	1	3 m²	3 m²	3 m²	3 m²
Zwischensumme Dachgeschoss BESTAND					93 m²	93 m²
Gesamtsumme HORT BRECHGASSE NEUBAU					1.068 m²	1.230 m²
Gesamtsumme HORT BRECHGASSE BESTAND					580 m²	554 m²

Kostengruppe	Kosten in netto €	Kosten in brutto €
100 Grundstück	nicht erfasst	nicht erfasst
200 Herrichten u. Erschließen	57.367,15 €	68.266,91 €
300 Bauwerk / Baukonstruktion (Anteil ca. 72 % der Kostengruppe 300 + 400)	2.725.556,13 €	3.243.411,80 €
400 Technische Anlagen, (Anteil ca. 28 % der Kostengruppe 300 + 400)	1.098.920,76 €	1.307.715,70 €
500 Aussenanlagen	263.529,41 €	313.600,00 €
600 Ausstattung	95.611,92 €	113.778,19 €
700 Baunebenkosten	841.384,92 €	1.001.248,05 €
Gesamtkosten € brutto	5.082.370,29 €	6.048.020,65 €
Gesamtkosten € brutto gerundet	5.132.773,11 €	6.108.000,00 €

Anmerkungen

Planungsstand: Vorentwurf Stand 21.10.2025

- KG 200 Es wird davon ausgegangen das die vorhanden Abwasserkanäle in Takt und für den Anschluss des Neubaus ausreichend dimensioniert sind.
 Ebenso wird davon ausgegangen dass die anstehende Stromversorgung ausreichend ist um den Neubau zu versorgen
- KG 300 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner Tragwerk, Brandschutz und Bauphysik beauftragt waren wurden für die Gründung und tragende Bauteile sowie Maßnahmen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes sowie der Raumakustik, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
 Für die Gründung wurde von einer Tiefgründung mit Magerbetongründungskörpern ausgegangen. Als Baukonstruktion wird von einer Hybridbauweise aus RC-Stahlbetonbauteilen für erdberührte und aussteifende Bauteile sowie Holzelementen ausgegangen
 Der Dämmstandard der Gebäudehülle entspricht den gesetzlichen Vorgaben des GEG, als Bekleidung wurde eine sägerauhe naturbelassene Holzleischalung vorgesehen
 Für das Dach wird von tragenden und aussteifenden Aluminium-Sanwichelementen mit einer extensiven Dachbegrünung sowie PV-Elementen (PV-Pflicht) ausgegangen
 Als Gebäudeinnenwände werden, je nach Anforderung, Holztafelwände, Trockenbauwände sowie in Teilen Sichtbetonwände angenommen
 Bei den Bodenbelägen wird von einem Zemetestrich mit Linoleumböden in den Fluren und Gruppenräumen sowie Fliesen in den Sanitärbereichen ausgegangen
 Grundsätzlich wird von einem mittleren, funktionalem Ausstattungsniveau unter Verwendung von nachhaltigen, bauphysikalisch, und baubiologisch unbedenklichen Materialien ausgegangen
- KG 400 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner HLS und ELT beauftragt waren, wurden für die Maßnahmen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Blitzschutz, PV und Aufzug, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
 Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über eine Luft-Wasser Wärmepumpe oder aber optional über eine Anbindung an die bestehende Wärmeversorgung des Schulzentrums
 Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fußbodenheizung
 der Standort der Wärmepumpe muss im weiteren Planungsverlauf von einem Schallschutzgutachter untersucht und bewertet werden um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden
- KG 500 Da zum Zeitpunkt der Planung kein Fachplaner beauftragt war wurden für die Maßnahmen Freianlagen, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
- KG 600 Es wird von einem mittlerem funktionalem Ausstattungsstandard ausgegangen, welcher im weiteren Planungsverlauf mit dem Bauherrn sowie dem Betreuersteam abzustimmen ist
- KG 700 die Ermittlung der KG 700 erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten, die genaue Ermittlung der KG 700 muss im weiteren Planungsverlauf vom Auftraggeber erfolgen

**Die stark steigenden Rohstoffpreise lassen aktuell eine Kostensteigerungen von ca. 5 - 8% pro Jahr erwarten.
 Entsprechende Sicherheiten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten und müssen vom Bauherrn in dessen Finanzierung eingeplant werden.**

Einordnung Gebäude: Kindergärten, nicht unterkellert, mittlerer Standard, Holzhybridbauweise

Neubau

Bruttorauminhalt (BRI) 5.100 m³
Bruttogrundrissfläche (BGF) 1.410 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	610,00	-	940,00	gewählt	697,50 €/m³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	6,98 €/m ³ BRI
Zuschlag Holzhybridbauweise				7%	48,83 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	76,73 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					830,03 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	2.360,00	-	3.425,00	gewählt	2.855,00 €/m² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	28,55 €/m ² BGF
Zuschlag Holzhybridbauweise				7%	199,85 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	314,05 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					3.397,45 €/m² BGF

Umbau

Bruttorauminhalt (BRI) 250 m³
Bruttogrundrissfläche (BGF) 100 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	246,00	-	564,00	gewählt	350,00 €/m³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	3,50 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	38,50 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					392,00 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	990,00	-	2.388,00	Mittelwert	1.450,00 €/m² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	14,50 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	159,50 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					1.624,00 €/m² BGF

Aussenanlagen

Fläche 1.400 m²

Kostenkennwert €/m²

Kostenkennwert BKI (KG 500)	101,00	-	394,00	gewählt	200,00 €/m²
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	2,00 €/m ²
Zuschlag Regionalfaktor				11%	22,00 €/m ²
Kostenkennwert korrigiert					224,00 €/m²

Kostenschätzung über Kennwert €/m³ BRI					
Kostengruppe	Einheit	%	% anteilig an	Zwischensumme €	Zwischensumme €
200	Vorbereitende Maßnahmen	1,5 %	KG 300 + 400	68.266,91	68.266,91
300	Bauwerk- Baukonstruktion				3.243.411,80
310	Baugrube / Erdbau	1,5 %	KG 300	45.717,78	
320	Gründung Unterbau	16,3 %	KG 300	496.799,84	
	Zulage Tiefgründung mit Magerbetonpfählen	pauschal		75.000,00	
330	Außenwände	30,7 %	KG 300	935.690,50	
340	Innenwände	17,1 %	KG 300	521.182,66	
350	Decken	8,4 %	KG 300	256.019,55	
360	Dächer	20,0 %	KG 300	609.570,36	
380	Baukonstruktive Einbauten	2,0 %	KG 300	60.957,04	
390	Sonstige Maßnahmen	4,0 %	KG 300	121.914,07	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		50.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		70.560,00	
400	Bauwerk- Technische Anlagen				1.307.715,70
410	Abwasser, Wasser, Gasanlage	24,4 %	KG 400	289.207,27	
420	Wärmeversorgungsanlage	21,6 %	KG 400	256.019,55	
430	Raumlufttechnische Anlage	8,8 %	KG 400	104.304,26	
440	Elektrische Anlage	31,5 %	KG 400	373.361,85	
	Zulage für PV Anlage	pauschal		60.000,00	
450	Kommunikationstechnische Anlage	7,4 %	KG 400	87.710,40	
460	Förderanlage	1,4 %	KG 400	16.593,86	
	Zulage Aufzug			15.000,00	
470	Nutzungsspez. Anlage	2,2 %	KG 400	26.076,07	
480	Gebäude und Anlagenautomation	2,0 %	KG 400	23.705,51	
490	Sont. Maßnahmen tech. Anlagen	0,7 %	KG 400	8.296,93	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		20.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		27.440,00	
500	Aussenanlagen	pauschal		313.600,00	313.600,00
600	Ausstattung	2,5 %	KG 300+400	113.778,19	113.778,19
700	Baunebenkosten	22,0 %	KG 300+400	1.001.248,05	1.001.248,05

Kostengruppe	Kosten in netto €	Kosten in brutto €
100 Grundstück	nicht erfasst	nicht erfasst
200 Herrichten u. Erschließen	58.796,61 €	69.967,97 €
300 Bauwerk / Baukonstruktion (Anteil ca. 72 % der Kostengruppe 300 + 400)	2.798.835,19 €	3.330.613,88 €
400 Technische Anlagen, (Anteil ca. 28 % der Kostengruppe 300 + 400)	1.120.938,91 €	1.333.917,30 €
500 Aussenanlagen	263.529,41 €	313.600,00 €
600 Ausstattung	97.994,35 €	116.613,28 €
700 Baunebenkosten	862.350,30 €	1.026.196,86 €
Gesamtkosten € brutto	5.202.444,78 €	6.190.909,29 €
Gesamtkosten € brutto gerundet	5.253.781,51 €	6.252.000,00 €

Anmerkungen

Planungsstand: Vorentwurf Stand 21.10.2025

- KG 200 Es wird davon ausgegangen das die vorhandenen Abwasserkanäle in Takt und für den Anschluss des Neubaus ausreichend dimensioniert sind.
Ebenso wird davon ausgegangen dass die anstehende Stromversorgung ausreichend ist um den Neubau zu versorgen
- KG 300 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner Tragwerk, Brandschutz und Bauphysik beauftragt waren wurden für die Gründung und tragende Bauteile sowie Maßnahmen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes sowie der Raumakustik, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Für die Gründung wurde von einer Tiefgründung mit Magerbetongründungskörpern ausgegangen. Als Baukonstruktion wird von einer Hybridbauweise aus RC-Stahlbetonbauteilen für erdberührte und aussteifende Bauteile sowie Holzelementen ausgegangen
Der Dämmstandard der Gebäudehülle entspricht den gesetzlichen Vorgaben des GEG, als Bekleidung wurde eine sägerauhe naturbelassene Holzleistenschalung vorgesehen
Für das Dach wird von tragenden und aussteifenden Aluminium-Sanwechelementen mit einer extensiven Dachbegrünung sowie PV-Elementen (PV-Pflicht) ausgegangen
Als Gebäudeinnenwände werden, je nach Anforderung, Holztafelwände, Trockenbauwände sowie in Teilen Sichtbetonwände angenommen
Bei den Bodenbelägen wird von einem Zemetestrich mit Linoleumböden in den Fluren und Gruppenräumen sowie Fliesen in den Sanitääbereichen ausgegangen
Grundsätzlich wird von einem mittleren, funktionalem Ausstattungsniveau unter Verwendung von nachhaltigen, bauphysikalisch, und baubiologisch unbedenklichen Materialien ausgegangen
- KG 400 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner HLS und ELT beauftragt waren, wurden für die Maßnahmen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Blitzschutz, PV und Aufzug, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über eine Luft-Wasser Wärmepumpe oder aber optional über eine Anbindung an die bestehende Wärmeversorgung des Schulzentrums
Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fußbodenheizung
der Standort der Wärmepumpe muss im weiteren Planungsverlauf von einem Schallschutzgutachter untersucht und bewertet werden um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden
- KG 500 Da zum Zeitpunkt der Planung kein Fachplaner beauftragt war wurden für die Maßnahmen Freianlagen, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
- KG 600 Es wird von einem mittlerem funktionalem Ausstattungsstandard ausgegangen, welcher im weiteren Planungsverlauf mit dem Bauherrn sowie dem Betreuersteam abzustimmen ist
- KG 700 die Ermittlung der KG 700 erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten, die genaue Ermittlung der KG 700 muss im weiteren Planungsverlauf vom Auftraggeber erfolgen

**Die stark steigenden Rohstoffpreise lassen aktuell eine Kostensteigerungen von ca. 5 - 8% pro Jahr erwarten.
Entsprechende Sicherheiten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten und müssen vom Bauherrn in dessen Finanzierung eingeplant werden.**

aufgestellt: 22.10.2025 / ov

Einordnung Gebäude: Kindergärten, nicht unterkellert, mittlerer Standard, Holzhybridbauweise

Neubau

Bruttorauminhalt (BRI) 5.100 m³

Bruttogrundrissfläche (BGF) 1.410 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	610,00	-	940,00	gewählt	725,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	7,25 €/m ³ BRI
Zuschlag Holzhybridbauweise				7%	50,75 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	79,75 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					862,75 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	2.360,00	-	3.425,00	gewählt	2.605,00 €/m ² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	26,05 €/m ² BGF
Zuschlag Holzhybridbauweise				7%	182,35 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	286,55 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					3.099,95 €/m² BGF

Umbau

Bruttorauminhalt (BRI) 250 m³

Bruttogrundrissfläche (BGF) 100 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	246,00	-	564,00	gewählt	350,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	14,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	38,50 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					402,50 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	990,00	-	2.388,00	gewählt	726,00 €/m ² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	7,26 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	79,86 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					813,12 €/m² BGF

Aussenanlagen

Fläche 1.400 m²

Kostenkennwert €/m²

Kostenkennwert BKI (KG 500)	101,00	-	394,00	gewählt	200,00 €/m ²
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	2,00 €/m ²
Zuschlag Regionalfaktor				11%	22,00 €/m ²
Kostenkennwert korrigiert					224,00 €/m²

Kostenschätzung über Kennwert €/m² BGF					
Kostengruppe	Einheit	%	% anteilig an	Zwischensumme €	Zwischensumme €
200	Vorbereitende Maßnahmen	1,5 %	KG 300 + 400	69.967,97	69.967,97 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion				3.330.613,88 €
310	Baugrube / Erdbau	1,5 %	KG 300	47.206,04	
320	Gründung Unterbau	16,3 %	KG 300	512.972,29	
	Zulage Tiefgründung mit Magerbetonpfählen	pauschal		75.000,00	
330	Außenwände	30,7 %	KG 300	966.150,26	
340	Innenwände	17,1 %	KG 300	538.148,84	
350	Decken	8,4 %	KG 300	264.353,82	
360	Dächer	20,0 %	KG 300	629.413,85	
380	Baukonstruktive Einbauten	2,0 %	KG 300	62.941,38	
390	Sonstige Maßnahmen	4 %	KG 300	125.882,77	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		50.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		58.544,64	
400	Bauwerk- Technische Anlagen				1.333.917,30 €
410	Abwasser, Wasser, Gasanlage	24,4 %	KG 400	298.621,90	
420	Wärmeversorgungsanlage	21,6 %	KG 400	264.353,82	
430	Raumluftechnische Anlage	8,8 %	KG 400	107.699,70	
440	Elektrische Anlage	31,5 %	KG 400	385.515,98	
	Zulage PV-Anlage	pauschal		60.000,00	
450	Kommunikationstechnische Anlage	7,4 %	KG 400	90.565,66	
460	Förderanlage	1,4 %	KG 400	17.134,04	
	Zulage Aufzug	pauschal		15.000,00	
470	Nutzungsspez. Anlage	2,2 %	KG 400	26.924,93	
480	Gebäude und Anlagenautomation	2 %	KG 400	24.477,21	
490	Sont. Maßnahmen tech. Anlagen	0,7 %	KG 400	856,70	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		20.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		22.767,36	
500	Aussenanlagen	pauschal		313.600,00	313.600,00
600	Ausstattung	2,5 %	KG 300+400	116.613,28	116.613,28
700	Baunebenkosten	22 %	KG 300+400	1.026.196,86	1.026.196,86

Kostengruppe	Kosten in netto €	Kosten in brutto €
100 Grundstück	nicht erfasst	nicht erfasst
200 Herrichten u. Erschließen	58.081,88 €	69.117,44 €
300 Bauwerk / Baukonstruktion (Anteil ca. 72 % der Kostengruppe 300 + 400)	2.762.195,66 €	3.287.012,84 €
400 Technische Anlagen, (Anteil ca. 28 % der Kostengruppe 300 + 400)	1.109.929,83 €	1.320.816,50 €
500 Aussenanlagen	263.529,41 €	313.600,00 €
600 Ausstattung	96.803,14 €	115.195,73 €
700 Baunebenkosten	851.867,61 €	1.013.722,45 €
Gesamtkosten € brutto	5.142.407,54 €	6.119.464,97 €
Gesamtkosten € brutto gerundet	5.193.277,31 €	6.180.000,00 €

Anmerkungen

Planungsstand: Vorentwurf Stand 21.10.2025

- KG 200 Es wird davon ausgegangen das die vorhandenen Abwasserkanäle in Takt und für den Anschluss des Neubaus ausreichend dimensioniert sind.
 Ebenso wird davon ausgegangen dass die anstehende Stromversorgung ausreichend ist um den Neubau zu versorgen
- KG 300 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner Tragwerk, Brandschutz und Bauphysik beauftragt waren wurden für die Gründung und tragende Bauteile sowie Maßnahmen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes sowie der Raumakustik, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
 Für die Gründung wurde von einer Tiefgründung mit Magerbetongründungskörpern ausgegangen. Als Baukonstruktion wird von einer Hybridbauweise aus RC-Stahlbetonbauteilen für erdberührte und aussteifende Bauteile sowie Holzelementen ausgegangen
 Der Dämmstandard der Gebäudehülle entspricht den gesetzlichen Vorgaben des GEG, als Bekleidung wurde eine sägerauhe naturbelassene Holzleistenschalung vorgesehen
 Für das Dach wird von tragenden und aussteifenden Aluminium-Sanwechelementen mit einer extensiven Dachbegrünung sowie PV-Elementen (PV-Pflicht) ausgegangen
 Als Gebäudeinnenwände werden, je nach Anforderung, Holztafelwände, Trockenbauwände sowie in Teilen Sichtbetonwände angenommen
 Bei den Bodenbelägen wird von einem Zemetestrich mit Linoleumböden in den Fluren und Gruppenräumen sowie Fliesen in den Sanitääbereichen ausgegangen
 Grundsätzlich wird von einem mittleren, funktionalem Ausstattungsniveau unter Verwendung von nachhaltigen, bauphysikalisch, und baubiologisch unbedenklichen Materialien ausgegangen
- KG 400 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner HLS und ELT beauftragt waren, wurden für die Maßnahmen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Blitzschutz, PV und Aufzug, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
 Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über eine Luft-Wasser Wärmepumpe oder aber optional über eine Anbindung an die bestehende Wärmeversorgung des Schulzentrums
 Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fußbodenheizung
 der Standort der Wärmepumpe muss im weiteren Planungsverlauf von einem Schallschutzgutachter untersucht und bewertet werden um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden
- KG 500 Da zum Zeitpunkt der Planung kein Fachplaner beauftragt war wurden für die Maßnahmen Freianlagen, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
- KG 600 Es wird von einem mittlerem funktionalem Ausstattungsstandard ausgegangen, welcher im weiteren Planungsverlauf mit dem Bauherrn sowie dem Betreuersteam abzustimmen ist
- KG 700 die Ermittlung der KG 700 erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten, die genaue Ermittlung der KG 700 muss im weiteren Planungsverlauf vom Auftraggeber erfolgen

**Die stark steigenden Rohstoffpreise lassen aktuell eine Kostensteigerungen von ca. 5 - 8% pro Jahr erwarten.
 Entsprechende Sicherheiten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten und müssen vom Bauherrn in dessen Finanzierung eingeplant werden.**

aufgestellt: 22.10.2025 / ov

Kostengruppe	Kosten in netto €	Kosten in brutto €
100 Grundstück	nicht erfasst	nicht erfasst
200 Herrichten u. Erschließen	64.093,05 €	76.270,73 €
300 Bauwerk / Baukonstruktion (Anteil ca. 72 % der Kostengruppe 300 + 400)	3.048.398,99 €	3.627.594,80 €
400 Technische Anlagen, (Anteil ca. 28 % der Kostengruppe 300 + 400)	1.224.470,76 €	1.457.120,20 €
500 Aussenanlagen	263.529,41 €	313.600,00 €
600 Ausstattung	106.821,74 €	127.117,88 €
700 Baunebenkosten	940.031,34 €	1.118.637,30 €
Gesamtkosten € brutto	5.647.345,29 €	6.720.340,90 €
Gesamtkosten € brutto gerundet	5.703.361,34 €	6.787.000,00 €

Anmerkungen

Planungsstand: Vorentwurf Stand 21.10.2025

- KG 200 Es wird davon ausgegangen das die vorhanden Abwasserkanäle in Takt und für den Anschluss des Neubaus ausreichend dimensioniert sind.
Ebenso wird davon ausgegangen dass die anstehende Stromversorgung ausreichend ist um den Neubau zu versorgen
- KG 300 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner Tragwerk, Brandschutz und Bauphysik beauftragt waren wurden für die Gründung und tragende Bauteile sowie Maßnahmen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes sowie der Raumakustik, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Für die Gründung wurde von einer Tiefgründung mit Magerbetongründungskörpern ausgegangen. Als Baukonstruktion wird von einer Hybridbauweise aus RC-Stahlbetonbauteilen für erdberührte und aussteifende Bauteile sowie Holzelementen ausgegangen
Der Dämmstandard der Gebäudehülle wurde in Anlehnung an ein KFW 40 Gebäude geplant, als Bekleidung wurde eine sägerauhe naturbelassene Holzleistschalung vorgesehen
Für das Dach wird von tragenden und aussteifenden Aluminium-Sanwechelementen mit einer extensiven Dachbegrünung sowie PV-Elementen (PV-Pflicht) ausgegangen
Als Gebäudeinnenwände werden, je nach Anforderung, Holztafelwände, Trockenbauwände sowie in Teilen Sichtbetonwände angenommen
Bei den Bodenbelägen wird von einem Gussasphaltestrich in Teilbereichen als geschliffener Sichtestrich sowie Nadelfilz in den Gruppenräumen und Fliesen in den Sanitärbereichen ausgegangen
Grundsätzlich wird von einem mittleren, funktionalem Ausstattungsniveau unter Verwendung von nachhaltigen, bauphysikalisch, und baubiologisch unbedenklichen sowie nach Möglichkeit rückbaubaren, sortenrein trennbaren Materialien ausgegangen
- KG 400 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner HLS und ELT beauftragt waren, wurden für die Maßnahmen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Blitzschutz, PV und Aufzug, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über eine Luft-Wasser Wärmepumpe oder arber optional über eine Anbindung an die bestehende Wärmeversorgung des Schulzentrums
Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fußbodenheizung welche für den Einbau in einen Gussasphaltestrich geeignet ist (Kupferrohre)
der Standort der Wärmepumpe muss im weiteren Planungsverlauf von einem Schallschutzgutachter untersucht und bewertet werden um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden
- KG 500 Da zum Zeitpunkt der Planung kein Fachplaner beauftragt war wurden für die Maßnahmen Freianlagen, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
- KG 600 Es wird von einem mittlerem funktionalem Ausstattungsstandard ausgegangen, welcher im weiterem Planungsverlauf mit dem Bauherrn sowie dem Betreuersteam abzustimmen ist
- KG 700 die Ermittlung der KG 700 erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten, die genaue Ermittlung der KG 700 muss im weiterem Planungsverlauf vom Auftraggeber erfolgen

**Die stark steigenden Rohstoffpreise lassen aktuell eine Kostensteigerungen von ca. 5 - 8% pro Jahr erwarten.
Entsprechende Sicherheiten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten und müssen vom Bauherrn in dessen Finanzierung eingeplant werden.**

aufgestellt: 22.10.2025 / ov

Einordnung Gebäude: Kindergärten, nicht unterkellert, mittlerer Standard, Holzhybridbauweise, mit Kosten für Nachhaltigkeitskonzept und KFW 40 Standard

Neubau

Bruttorauminhalt (BRI) 5.100 m³
Bruttogrundrissfläche (BGF) 1.410 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	610,00	-	940,00	gewählt	697,50 €/m ³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	6,98 €/m ³ BRI
Zuschlag Holzhybridbauweise + Nachhaltigkeitskonzept				12%	83,70 €/m ³ BRI
Zuschlag Gebäudestandard KFW 40				10%	69,75 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	76,73 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					934,65 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	2.360,00	-	3.425,00	gewählt	2.855,00 €/m ² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	28,55 €/m ² BGF
Zuschlag Holzhybridbauweise + Nachhaltigkeitskonzept				12%	342,60 €/m ² BGF
Zuschlag Gebäudestandard KFW 40				10%	285,50 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	314,05 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					3.825,70 €/m² BGF

Umbau

Bruttorauminhalt (BRI) 250 m³
Bruttogrundrissfläche (BGF) 100 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	246,00	-	564,00	gewählt	350,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	3,50 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	38,50 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					392,00 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	990,00	-	2.388,00	Mittelwert	1.450,00 €/m ² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	14,50 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	159,50 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					1.624,00 €/m² BGF

Aussenanlagen

Fläche 1.400 m²

Kostenkennwert €/m²

Kostenkennwert BKI (KG 500)	101,00	-	394,00	gewählt	200,00 €/m ²
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	2,00 €/m ²
Zuschlag Regionalfaktor				11%	22,00 €/m ²
Kostenkennwert korrigiert					224,00 €/m²

Kostenschätzung über Kennwert €/m³ BRI					
Kostengruppe	Einheit	%	% anteilig an	Zwischensumme €	Zwischensumme €
200	Vorbereitende Maßnahmen	1,5 %	KG 300 + 400	76.270,73	76.270,73
300	Bauwerk- Baukonstruktion				3.627.594,80
310	Baugrube / Erdbau	1,5 %	KG 300	51.480,52	
320	Gründung Unterbau	16,3 %	KG 300	559.421,67	
	Zulage Tiefgründung mit Magerbetonpfeilern	pauschal		75.000,00	
330	Außenwände	30,7 %	KG 300	1.053.634,68	
340	Innenwände	17,1 %	KG 300	586.877,95	
350	Decken	8,4 %	KG 300	288.290,92	
360	Dächer	20,0 %	KG 300	686.406,96	
380	Baukonstruktive Einbauten	2,0 %	KG 300	68.640,70	
390	Sonstige Maßnahmen	4,0 %	KG 300	137.281,39	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		50.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		70.560,00	
400	Bauwerk- Technische Anlagen				1.457.120,20
410	Abwasser, Wasser, Gasanlage	24,4 %	KG 400	325.661,97	
420	Wärmeversorgungsanlage	21,6 %	KG 400	288.290,92	
430	Raumlufttechnische Anlage	8,8 %	KG 400	117.451,86	
440	Elektrische Anlage	31,5 %	KG 400	420.424,26	
	Zulage PV-Anlage	pauschal		60.000,00	
450	Kommunikationstechnische Anlage	7,4 %	KG 400	98.766,33	
460	Förderanlage	1,4 %	KG 400	18.685,52	
	Zulage Aufzug	pauschal		15.000,00	
470	Nutzungsspez. Anlage	2,2 %	KG 400	29.362,96	
480	Gebäude und Anlagenautomation	2,0 %	KG 400	26.693,60	
490	Sont. Maßnahmen tech. Anlagen	0,7 %	KG 400	9.342,76	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		20.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		27.440,00	
500	Aussenanlagen	pauschal		313.600,00	313.600,00
600	Ausstattung	2,5 %	KG 300+400	127.117,88	127.117,88
700	Baunebenkosten	22,0 %	KG 300+400	1.118.637,30	1.118.637,30

Kostengruppe	Kosten in netto €	Kosten in brutto €
100 Grundstück	nicht erfasst	nicht erfasst
200 Herrichten u. Erschließen	65.729,20 €	78.217,75 €
300 Bauwerk / Baukonstruktion (Anteil ca. 72 % der Kostengruppe 300 + 400)	3.132.187,63 €	3.727.303,28 €
400 Technische Anlagen, (Anteil ca. 28 % der Kostengruppe 300 + 400)	1.249.759,25 €	1.487.213,51 €
500 Aussenanlagen	263.529,41 €	313.600,00 €
600 Ausstattung	109.548,67 €	130.362,92 €
700 Baunebenkosten	964.028,31 €	1.147.193,69 €
Gesamtkosten € brutto	5.784.782,48 €	6.883.891,16 €
Gesamtkosten € brutto gerundet	5.840.336,13 €	6.950.000,00 €

Anmerkungen

Planungsstand: Vorentwurf Stand 21.10.2025

- KG 200 Es wird davon ausgegangen das die vorhandenen Abwasserkanäle in Takt und für den Anschluss des Neubaus ausreichend dimensioniert sind.
Ebenso wird davon ausgegangen dass die anstehende Stromversorgung ausreichend ist um den Neubau zu versorgen
- KG 300 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner Tragwerk, Brandschutz und Bauphysik beauftragt waren wurden für die Gründung und tragende Bauteile sowie Maßnahmen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes sowie der Raumakustik, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Für die Gründung wurde von einer Tiefgründung mit Magerbetongründungskörpern ausgegangen. Als Baukonstruktion wird von einer Hybridbauweise aus RC-Stahlbetonbauteilen für erdberührte und aussteifende Bauteile sowie Holzelementen ausgegangen
Der Dämmstandard der Gebäudehülle wurde in Anlehnung an ein KfW 40 Gebäude geplant, als Bekleidung wurde eine sägerauhe naturbelassene Holzleistschalung vorgesehen
Für das Dach wird von tragenden und aussteifenden Aluminium-Sanwechelementen mit einer extensiven Dachbegrünung sowie PV-Elementen (PV-Pflicht) ausgegangen
Als Gebäudeinnenwände werden, je nach Anforderung, Holztafelwände, Trockenbauwände sowie in Teilen Sichtbetonwände angenommen
Bei den Bodenbelägen wird von einem Gussasphaltestrich in Teilbereichen als geschliffener Sichtestrich sowie Nadelfilz in den Gruppenräumen und Fliesen in den Sanitärbereichen ausgegangen
Grundsätzlich wird von einem mittleren, funktionalem Ausstattungsniveau unter Verwendung von nachhaltigen, bauphysikalisch, und baubiologisch unbedenklichen sowie nach Möglichkeit rückbaubaren, sortenrein trennbaren Materialien ausgegangen
- KG 400 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner HLS und ELT beauftragt waren, wurden für die Maßnahmen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Blitzschutz, PV und Aufzug, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über eine Luft-Wasser Wärmepumpe oder arber optional über eine Anbindung an die bestehende Wärmeversorgung des Schulzentrums
Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fußbodenheizung welche für den Einbau in einen Gussasphaltestrich geeignet ist (Kupferrohre)
der Standort der Wärmepumpe muss im weiteren Planungsverlauf von einem Schallschutzgutachter untersucht und bewertet werden um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden
- KG 500 Da zum Zeitpunkt der Planung kein Fachplaner beauftragt war wurden für die Maßnahmen Freianlagen, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
- KG 600 Es wird von einem mittlerem funktionalem Ausstattungsstandard ausgegangen, welcher im weiteren Planungsverlauf mit dem Bauherrn sowie dem Betreuersteam abzustimmen ist
- KG 700 die Ermittlung der KG 700 erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten, die genaue Ermittlung der KG 700 muss im weiteren Planungsverlauf vom Auftraggeber erfolgen

**Die stark steigenden Rohstoffpreise lassen aktuell eine Kostensteigerungen von ca. 5 - 8% pro Jahr erwarten.
Entsprechende Sicherheiten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten und müssen vom Bauherrn in dessen Finanzierung eingeplant werden.**

aufgestellt: 22.10.2025 / ov

Einordnung Gebäude: Kindergärten, nicht unterkellert, mittlerer Standard, Holzhybridbauweise, mit Kosten für Nachhaltigkeitskonzept und KFW 40 Standard

Neubau

Bruttorauminhalt (BRI) 5.100 m³

Bruttogrundrissfläche (BGF) 1.410 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	610,00	-	940,00	gewählt	725,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	7,25 €/m ³ BRI
Zuschlag Holzhybridbauweise + Nachhaltigkeitskonzept				12%	87,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Gebäudestandard KFW 40				10%	72,50 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	79,75 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					971,50 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	2.360,00	-	3.425,00	gewählt	2.605,00 €/m ² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	26,05 €/m ² BGF
Zuschlag Holzhybridbauweise + Nachhaltigkeitskonzept				12%	312,60 €/m ² BGF
Zuschlag Gebäudestandard KFW 40				10%	260,50 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	286,55 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					3.490,70 €/m² BGF

Umbau

Bruttorauminhalt (BRI) 250 m³

Bruttogrundrissfläche (BGF) 100 m²

Kostenkennwerte €/m³ BRI

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	246,00	-	564,00	gewählt	350,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	14,00 €/m ³ BRI
Zuschlag Regionalfaktor				11%	38,50 €/m ³ BRI
Kostenkennwert korrigiert					402,50 €/m³ BRI

Kostenkennwerte €/m² BGF

Kostenkennwert BKI (KG 300+400)	990,00	-	2.388,00	gewählt	726,00 €/m ² BGF
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	7,26 €/m ² BGF
Zuschlag Regionalfaktor				11%	79,86 €/m ² BGF
Kostenkennwert korrigiert					813,12 €/m² BGF

Aussenanlagen

Fläche 1.400 m²

Kostenkennwert €/m²

Kostenkennwert BKI (KG 500)	101,00	-	394,00	gewählt	200,00 €/m ²
Zuschlag Baupreissteigerung 1. bis 3. Quartal 2025				1%	2,00 €/m ²
Zuschlag Regionalfaktor				11%	22,00 €/m ²
Kostenkennwert korrigiert					224,00 €/m²

Kostenschätzung über Kennwert €/m² BGF					
Kostengruppe	Einheit	%	% anteilig an	Zwischensumme €	Zwischensumme €
200	Vorbereitende Maßnahmen	1,5 %	KG 300 + 400	78.217,75	78.217,75 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion				3.727.303,28 €
310	Baugrube / Erdbau	1,5 %	KG 300	53.156,38	
320	Gründung Unterbau	16,3 %	KG 300	577.632,66	
	Zulage Tiefgründung mit Magerbetonpfelern	pauschal		75.000,00	
330	Außenwände	30,7 %	KG 300	1.087.933,90	
340	Innenwände	17,1 %	KG 300	605.982,73	
350	Decken	8,4 %	KG 300	297.675,73	
360	Dächer	20,0 %	KG 300	708.751,73	
380	Baukonstruktive Einbauten	2,0 %	KG 300	70.875,17	
390	Sonstige Maßnahmen	4,0 %	KG 300	141.750,35	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		50.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		58.544,64	
400	Bauwerk- Technische Anlagen				1.487.213,51 €
410	Abwasser, Wasser, Gasanlage	24,4 %	KG 400	336.263,32	
420	Wärmeversorgungsanlage	21,6 %	KG 400	297.675,73	
430	Raumluftechnische Anlage	8,8 %	KG 400	121.275,30	
440	Elektrische Anlage	31,5 %	KG 400	434.110,43	
	Zulage PV-Anlage	pauschal		60.000,00	
450	Kommunikationstechnische Anlage	7,4 %	KG 400	101.981,50	
460	Förderanlage	1,4 %	KG 400	19.293,80	
	Zulage Aufzug	pauschal		15.000,00	
470	Nutzungsspez. Anlage	2,2 %	KG 400	30.318,82	
480	Gebäude und Anlagenautomation	2,0 %	KG 400	27.562,57	
490	Sont. Maßnahmen tech. Anlagen	0,7 %	KG 400	964,69	
	Zulage Abbruchmaßnahmen Bestand	pauschal		20.000,00	
	Zulage Umbaumaßnahmen Bestand	pauschal		22.767,36	
500	Aussenanlagen	pauschal		313.600,00	313.600,00
600	Ausstattung	2,5 %	KG 300+400	130.362,92	130.362,92
700	Baunebenkosten	22 %	KG 300+400	1.147.193,69	1.147.193,69

Kostengruppe	Kosten in netto €	Kosten in brutto €
100 Grundstück	nicht erfasst	nicht erfasst
200 Herrichten u. Erschließen	64.911,12 €	77.244,24 €
300 Bauwerk / Baukonstruktion (Anteil ca. 72 % der Kostengruppe 300 + 400)	3.090.293,31 €	3.677.449,04 €
400 Technische Anlagen, (Anteil ca. 28 % der Kostengruppe 300 + 400)	1.237.115,00 €	1.472.166,86 €
500 Aussenanlagen	263.529,41 €	313.600,00 €
600 Ausstattung	108.185,21 €	128.740,40 €
700 Baunebenkosten	952.029,83 €	1.132.915,50 €
Gesamtkosten € brutto	5.716.063,89 €	6.802.116,03 €
Gesamtkosten € brutto gerundet	5.773.109,24 €	6.870.000,00 €

Anmerkungen

Planungsstand: Vorentwurf Stand 21.10.2025

- KG 200 Es wird davon ausgegangen das die vorhanden Abwasserkanäle in Takt und für den Anschluss des Neubaus ausreichend dimensioniert sind.
Ebenso wird davon ausgegangen dass die anstehende Stromversorgung ausreichend ist um den Neubau zu versorgen
- KG 300 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner Tragwerk, Brandschutz und Bauphysik beauftragt waren wurden für die Gründung und tragende Bauteile sowie Maßnahmen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes sowie der Raumakustik, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Für die Gründung wurde von einer Tiefgründung mit Magerbetongründungskörpern ausgegangen. Als Baukonstruktion wird von einer Hybridbauweise aus RC-Stahlbetonbauteilen für erdberührte und aussteifende Bauteile sowie Holzelementen ausgegangen
Der Dämmstandard der Gebäudehülle wurde in Anlehnung an ein KFW 40 Gebäude geplant, als Bekleidung wurde eine sägerauhe naturbelassene Holzleistschalung vorgesehen
Für das Dach wird von tragenden und aussteifenden Aluminium-Sanwechelementen mit einer extensiven Dachbegrünung sowie PV-Elementen (PV-Pflicht) ausgegangen
Als Gebäudeinnenwände werden, je nach Anforderung, Holztafelwände, Trockenbauwände sowie in Teilen Sichtbetonwände angenommen
Bei den Bodenbelägen wird von einem Gussasphaltestrich in Teilbereichen als geschliffener Sichtestrich sowie Nadelfilz in den Gruppenräumen und Fliesen in den Sanitärbereichen ausgegangen
Grundsätzlich wird von einem mittleren, funktionalem Ausstattungsniveau unter Verwendung von nachhaltigen, bauphysikalisch, und baubiologisch unbedenklichen sowie nach Möglichkeit rückbaubaren, sortenrein trennbaren Materialien ausgegangen
- KG 400 Da zum Zeitpunkt der Planung keine Fachplaner HLS und ELT beauftragt waren, wurden für die Maßnahmen Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Blitzschutz, PV und Aufzug, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über eine Luft-Wasser Wärmepumpe oder arber optional über eine Anbindung an die bestehende Wärmeversorgung des Schulzentrums
Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fußbodenheizung welche für den Einbau in einen Gussasphaltestrich geeignet ist (Kupferrohre)
der Standort der Wärmepumpe muss im weiteren Planungsverlauf von einem Schallschutzgutachter untersucht und bewertet werden um Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden
- KG 500 Da zum Zeitpunkt der Planung kein Fachplaner beauftragt war wurden für die Maßnahmen Freianlagen, auf Basis von Erfahrungswerten, entsprechende Annahmen getroffen
- KG 600 Es wird von einem mittlerem funktionalem Ausstattungsstandard ausgegangen, welcher im weiterem Planungsverlauf mit dem Bauherrn sowie dem Betreuersteam abzustimmen ist
- KG 700 die Ermittlung der KG 700 erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten, die genaue Ermittlung der KG 700 muss im weiterem Planungsverlauf vom Auftraggeber erfolgen

**Die stark steigenden Rohstoffpreise lassen aktuell eine Kostensteigerungen von ca. 5 - 8% pro Jahr erwarten.
Entsprechende Sicherheiten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten und müssen vom Bauherrn in dessen Finanzierung eingeplant werden.**

aufgestellt: 22.10.2025 / ov

Kriterium	Konventionelle Bauweise
Materialeinsatz	Beton, Mauerwerk, Stahl
Lebensdauer	ca. 80–100 Jahre
CO ₂ -Bilanz (Bauphase)	sehr hoch
CO ₂ -Bilanz (Nutzung & Rückbau)	hoch (energieintensiv, schwer recyclebar)
Energieeffizienz	EnEV-Standard oder besser
Rückbau / Wiederverwertung	eingeschränkt durch Materialverbunde
Nachhaltigkeitsbewertung	Basisniveau
Investitionskosten (Referenz = 100 %)	5.860 Mio€ inkl. Außenanlage und Ausstattung ca. 100 %
Langfristige Wirtschaftlichkeit	durchschnittlich

Variantenvergleich Bauweise

Holz-Hybridbauweise	Holzbauweise (KfW 40, erhöhtes Nachhaltigkeitsprinzip)
Kombination Holz + Beton/Stahl	überwiegend Holz, ökologische Dämmstoffe
ca. 80–100 Jahre	ca. 70–90 Jahre
mittel	gering
mittel	niedrig (energetisch effizient, rückbaufähig)
KfW 55–40 möglich	KfW 40 Standard
teilweise trennbar	weitgehend trenn- und wiederverwertbar
gesteigertes Niveau	hohes Niveau
6.18 Mio€ inkl. Außenanlage und Ausstattung ca. 105,5 %	6.87 Mio€ inkl. Außenanlage und Ausstattung ca. 117%
gut	sehr gut

Maximal nachhaltige Bauweise (DGNB o. ä.)
ausschließlich nachhaltige, recycelbare Materialien
ca. 80–100 Jahre
sehr gering
sehr niedrig (kreislauffähig, CO ₂ -neutral konzipiert)
KfW 40 + / Passivhausniveau
vollständig trennbar, kreislauffähig geplant
sehr hohes Niveau, zertifiziert (DGNB, QNG etc.)
7.38 Mio€ inkl. Außenanlage und Ausstattung ca. 130%
sehr gut bis exzellent

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/166	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	04.11.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Vergabe Planungsleistung für die Heizungssanierung Fronäckerschule, Rathaus und Kindergarten Königsstraße

Beschlussvorschlag:

Die Planungsleistungen für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (HLS) im Rahmen der Heizungssanierung der Fronäckerschule, des Rathauses und des Kindergartens Königsstraße werden an das Ingenieurbüro TCON GmbH, Sindelfingen zu einer Gesamtsumme von 105.759,55€ vergeben.

Einleitung:

Auf Grundlage der bereits vorgestellten Machbarkeitsstudie zur Wärmeerzeugung des Büros TCON soll nun die weitere Planung zur Erneuerung der Heizungsanlagen umgesetzt werden.

Frühere Beratungen:

Sachverhalt:

Die bestehenden Heizungsanlagen der Fronäckerschule, des Rathauses und des Kindergartens Königsstraße sind erneuerungsbedürftig. In einer vorangegangenen Sitzung wurde beschlossen, dass alle drei Gebäude künftig über eine zentrale Biomasseheizung mit Wärme versorgt werden sollen. Die Heizungszentrale soll dabei in der Fronäckerschule untergebracht werden.

Für die Planung und Umsetzung der Maßnahme soll das Büro TCON Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt werden. Das Büro hat bereits die Machbarkeitsstudie erstellt und verschiedene Varianten zur Wärmeversorgung untersucht. Dadurch verfügt TCON über umfassende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und konnte ein wirtschaftliches Angebot für die erforderlichen Planungsleistungen vorlegen.

Das Angebot umfasst die Leistungsphasen nach HOAI. Auf die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) wird verzichtet, da diese bereits mit der Machbarkeitsstudie abgedeckt sind. Die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) wird lediglich zu 50 % angesetzt. Auf die Leistungsphasen 8 und 9 werden zudem verzichtet.

Ein alternatives Angebot wurde nicht eingeholt, da die Leistungen gemäß HOAI abgerechnet werden. Ein anderes Ingenieurbüro hätte sämtliche Leistungsphasen neu

anbieten müssen, was zu einem höheren und damit nicht wirtschaftlichen Angebot geführt hätte.

Die Umsetzung der Heizungserneuerung ist bis Herbst 2026 vorgesehen.

Umweltauswirkungen:

Durch die Errichtung einer zentralen Biomasseheizung auf Pelletbasis wird eine zu 100 % regenerative Wärmeversorgung der drei Gebäude erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten sollen im Haushalt für 2026 berücksichtigt werden. Die Kosten für die dargestellten Leistungen liegen bei 50.701,99 € brutto. Hinzu kommen noch 18.787,02 € für die Energieberatung, sowie für jedes Gebäude 13.090,48 € für den hydraulischen Abgleich. Somit liegt der Gesamtauftrag an das Büro TCON Ingenieurgesellschaft mbH bei 105.759,55€ brutto.

Der hydraulische Abgleich ist zwingend erforderlich, da sonst keine Fördermittel beantragt werden können. Die Ingenieurleistungen sind nicht förderfähig, da der maximale Förderbetrag bereits mit der baulichen Umsetzung abgerufen wird

Aufgestellt:

Ehningen, 24.10.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/168	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	04.11.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Vergabe Leasingvertrag Kompaktkehrmaschine Bauhof

Beschlussvorschlag:

Es soll eine Schmidt Kompaktkehrmaschine Swingo 200+ zu einem Leasingpreis von 1.692,33 € zzgl. MwSt. und einer Laufzeit von 60 Monaten angeschafft werden.

Einleitung:

Der Leasingvertrag der bisherigen Kompaktkehrmaschine ist ausgelaufen. Daher steht die Neubeschaffung einer gleichwertigen Maschine zur Sicherstellung des laufenden Betriebs im Bauhof an.

Frühere Beratungen:

Sachverhalt:

Der bestehende Leasingvertrag der aktuellen Kompaktkehrmaschine läuft in Kürze aus. Aufgrund zunehmender technischer Ausfälle und eines steigenden Wartungsaufwands soll der Vertrag nicht verlängert, sondern eine neue Maschine beschafft werden.

Die neue Kompaktkehrmaschine soll in Größe und Ausstattung der bisherigen Maschine entsprechen. Zur Vergleichbarkeit wurden zwei Angebote eingeholt:

- Schmidt Kompaktkehrmaschine Swingo 200+
- Bucher Kompaktkehrmaschine C202

Beide Maschinen sind in ihrer Ausstattung vergleichbar. Zusätzlich wurde eine elektrisch betriebene Kehrmaschine angefragt. Diese liegt jedoch bei mehr als dem dreifachen im vergleichbaren zu einer herkömmlichen Kehrmaschine. Zudem beträgt die Betriebsdauer pro Ladung lediglich ca. 4–5 Stunden, was die Einsatzmöglichkeiten im Bauhof stark einschränken würde.

Umweltauswirkungen:

Die neue Kompaktkehrmaschine erfüllt die aktuellen Abgas- und Umweltstandards der EU-Stufe V.

Finanzielle Auswirkungen:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Schmidt Kompaktkehrmaschine Swingo 200+ mit einer monatlichen Leasingrate von 1.692,33 € zzgl. MwSt. und einer Laufzeit von 60 Monaten.

Das Vergleichsangebot der Bucher Kompaktkehrmaschine C202 liegt bei 2.118,37 € zzgl. MwSt. bei gleicher Laufzeit von 60 Monaten.

Aufgestellt:
Ehningen, 24.10.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/167	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	968.11
Sitzungstermin:	04.11.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neufassung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 zu dieser Drucksache beiliegende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

Frühere Beratungen:

In der Sitzung vom 21.10.2025 hat sich der Gemeinderat bereits mit der vorliegenden Thematik befasst, vgl. Drucksache Nr. 2025/148. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, die Möglichkeit eines ermäßigten Steuersatzes für Kampfhunde bei Vorlage eines sog. „Wesenstests“ zu prüfen und ggf. in die Satzung einzuarbeiten.

Die Steuerermäßigung aufgrund der Vorlage eines „Wesenstests“ ist bei Kampfhunden rechtlich zulässig und wurde von der Verwaltung in die überarbeitete Hundesteuersatzung eingearbeitet (vgl. § 6a Abs. 3 Hundesteuersatzung).

Übrige Änderungen im Satzungsentwurf sind lediglich redaktioneller Natur.

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) eine Hundesteuer als Pflichtsteuer. Die Hundesteuer wird nicht nur zu Einnahmeerzielungszwecken, sondern auch zur Regulierung der Hundehaltung im Gemeindegebiet erhoben. Aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber die Kommunen zur Steuererhebung verpflichtet. Sie zählt zu den sogenannten Aufwands- und Verbrauchssteuern.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ehningen wurde zuletzt zum Jahr 2018 angepasst. Der Steuersatz für den im Gemeindegebiet gehaltenen Ersthund beträgt seit 2019 jährlich 100 €. Für jeden weiteren Hund fallen weitere 200 € pro Jahr an. Eine gesonderte Steuer für Kampfhunde wird gegenwärtig nicht erhoben.

Damit liegen die derzeitigen Steuersätze im interkommunalen Vergleich weit unter Durchschnitt (vgl. Anlage 3). Auch zählt die Gemeinde Ehningen zu den sehr wenigen Kommunen, die keinen gesonderten Steuersatz für Kampfhunde erheben.

Seit der letzten Anpassung der Steuersätze hat sich der allgemeine Verbraucherpreisindex in Baden-Württemberg um rund 22 Prozent erhöht. Gleichzeitig sind die gemeindlichen Personal- & Sachaufwendungen in analoger Weise gestiegen.

Um die Hundesteuer an die Preisentwicklung der letzten Jahre anzupassen, das Niveau der Steuersätze dem interkommunalen Durchschnitt anzunähern und die finanzielle Belastung der Allgemeinheit durch Hundehaltung angemessen zu berücksichtigen, hält die Verwaltung eine moderate Erhöhung der Steuersätze für sachgerecht und haushaltsrechtlich geboten. Im Zuge dessen schlägt die Verwaltung auch die Einführung eines gesonderten Hebesatzes für die Haltung von Kampfhunden vor.

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätzen bewegt sich die Gemeinde Ehningen immer noch leicht unter dem interkommunalen Durchschnitt.

Die einzelnen Satzungsänderungen sind in der Änderungssynopse in Anlage 2 zu dieser Drucksache aufgeführt. Die zentralen Punkte werden nachfolgend zusätzlich erläutert.

1. Allgemeiner Hundesteuersatz

Aufgrund der o.g. Gründe schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Steuersätze zum 01.01.2026 wie folgt vor:

	Steuer pro Jahr ab 01.01.2026	Steuer pro Jahr bisher
Ersthund	120 €	100 €
Jeder weitere Hund	240 €	200 €

2. Einführung eines gesonderten Steuersatzes für Kampfhunde

Die Verwaltung schlägt die Einführung eines gesonderten Steuersatzes für Kampfhunde zum 01.01.2026 wie folgt vor:

	Steuer pro Jahr ab 01.01.2026	Steuer pro Jahr bisher
Kampfhund	600 €	
Jeder weitere Kampfhund	600 €	

Das Erheben eines gesonderten Steuersatzes für das Halten von sog. Kampfhunden wird von den meisten Kommunen in Baden-Württemberg praktiziert und verstößt nach ständiger Rechtsprechung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Voraussetzung ist, dass die Differenzierung von Hunden aufgrund sachlicher Gründe erfolgt.

Die Anwendung des regulären Steuersatzes auf einen Kampfhund ist rechtlich zulässig und geboten, wenn bei einem Kampfhund keine Anzeichen auf Gefährdung bestehen. Diese Art der Steuerermäßigung wird bereits von weiteren Kommunen im Landkreis umgesetzt. Bei Kampfhunderassen wird aufgrund von fachwissenschaftlichen Untersuchungen ein generell höheres Gefährdungspotenzial angenommen, welches historisch betrachtet das Ziel der Zuchtauswahl gewesen ist.

Die in der Satzung aufgeführten Kampfhunderassen wurden aus der Mustersatzung des Gemeindetages übernommen, welche sich an der Kampfhundeverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg orientiert.

Ziel der deutlich höheren Besteuerung ist es, die Haltung solcher Hunde im Gemeindegebiet im Interesse von Leben und Gesundheit von Menschen und anderen Tieren einzudämmen.

Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde darf keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Das ist der Fall, wenn er so hoch ist, dass es in aller Regel wirtschaftlich nicht mehr möglich ist, im Gemeindegebiet Kampfhunde zu halten. Davon kann im vorliegenden Vorschlag nicht ausgegangen werden.

Durch die Vorlage eines sogenannten „Wesenstests“ im Sinne von § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) kann nachgewiesen werden, dass ein Hund nicht als Kampfhund einzustufen ist. Wird dieser Nachweis erbracht, erfolgt keine Besteuerung nach dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde gemäß § 5 Absätze 1 und 2 der Hundesteuersatzung. Stattdessen wird der reguläre Steuersatz für Hunde angewendet.

3. Anpassung der Gebühren für den Verlust von Hundesteuermarken

Die Kosten für den Verlust einer Hundesteuermarke liegen ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt der benachbarten Kommunen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Anpassung der Kosten für den Verlust einer Hundesteuermarke wie folgt:

	Kosten ab 01.01.2026	Kosten bisher
Verlust Hundesteuermarke	10,00 €	2,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind rund 330 Hunde im Gemeindegebiet gemeldet. Davon sind 56 Hunde ermäßigt und 56 Hunde steuerbefreit. Das jährliche Aufkommen an Hundesteuer liegt bei rund 30.800 €. Durch die vorgeschlagene Anpassung werden jährliche Mehreinnahmen von rund 6.200 € erzielt.

Aufgestellt:
Ehningen, 24.10.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1 - Hundesteuersatzung ab 01.01.2026
Anlage 2 - Änderungssynopse zur Hundesteuersatzung vom 01.01.2026

Gemeinde Ehningen
Kreis Böblingen

Az.: 968.11

S a t z u n g

über die Erhebung der Hundesteuer in Ehningen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ehningen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ehningen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonat, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs.2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120€. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 gilt abweichend von Satz 1 ein Steuersatz von 600€. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240€, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 600 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerbefreite Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im

Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs.1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt oder im Außenbereich liegen, dienen,
5. Hunde, die aus dem Tierasyl (Tierheim) übernommen werden. Diese sind für ein Jahr von der Hundesteuer befreit ab der Übernahme des Tieres.

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll.

§ 6 a Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
- a) Hundehalter, die mit ihrem Hund eine Begleithundeprüfung, eine Therapiehundepfung, einen Teamtest oder die Schutzhundeprüfung I, II oder III nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben.
 - b) Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung von Jagdpächtern und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Hunde für den Jagdschutz erforderlich sind.
- (2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll.
- (3) Durch eine Prüfung (sogenannter Wesenstest) im Sinne von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) kann nachgewiesen werden, dass keine Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Wird dieser Nachweis erbracht, dann wird für diese Hunde kein erhöhter Steuersatz für Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs.4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn eines Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb oder die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr.2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs.3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs.2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs.2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ehningen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die

unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt,
Ehningen, 05.11.2025

Lukas Rosengrün
-Bürgermeister-

Anlage 2 – Änderungssynopse zur Hundesteuersatzung

Bisherige Satzung	Neufassung der Satzung (Änderungen grün markiert)
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nichtausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.</p> <p>(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ehningen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ehningen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.</p> <p>(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ehningen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ehningen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonat, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs.2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonat, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs.2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr 2018 für jeden Hund 92 € und ab dem Kalenderjahr 2019 100€. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuersatz</p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr 2018 für jeden Hund 92 € und ab dem Kalenderjahr 2019 120€. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 gilt abweichend von Satz 1 ein Steuersatz von 600€. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.</p>

<p>(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 2018 auf 184€ und ab dem Kalenderjahr 2019 auf 200€. Hierbei bleiben nach § 6 steuerbefreite Hunde außer Betracht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs.1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>	<p>(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 2018 auf 184€ und ab dem Kalenderjahr 2019 auf 240€, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 600€. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerbefreite Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.</p> <p>(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs.1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <p>1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <p>1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen</p>

<p>Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. 4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt oder im Außenbereich liegen, dienen, 5. Hunde, die aus dem Tiersyl (Tierheim) übernommen werden. Diese sind für ein Jahr von der Hundesteuer befreit ab der Übernahme des Tieres. <p>Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll.</p>	<p>Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. 4. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt oder im Außenbereich liegen, dienen, 5. Hunde, die aus dem Tiersyl (Tierheim) übernommen werden. Diese sind für ein Jahr von der Hundesteuer befreit ab der Übernahme des Tieres. <p>Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6a Steuerermäßigung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für <ol style="list-style-type: none"> a) Hundehalter, die mit ihrem Hund eine Begleithundeprüfung, eine Therapiehundeproofung, einen Teamtest oder die Schutzhundeprüfung I, II oder III nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben. b) Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung von Jagdpächtern und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Hunde für den Jagdschutz erforderlich sind. (2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll. 	<p style="text-align: center;">§ 6a Steuerermäßigung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für <ol style="list-style-type: none"> a) Hundehalter, die mit ihrem Hund eine Begleithundeprüfung, eine Therapiehundeproofung, einen Teamtest oder die Schutzhundeprüfung I, II oder III nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben. b) Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung von Jagdpächtern und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Hunde für den Jagdschutz erforderlich sind. (2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats zu stellen, in dem die Steuerbefreiung Steuerermäßigung wirksam werden soll.

	<p>(3) Durch eine Prüfung (sogenannter Wesenstest) im Sinne von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBl. S. 574) kann nachgewiesen werden, dass keine Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Wird dieser Nachweis erbracht, dann wird für diese Hunde kein erhöhter Steuersatz für Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs.3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p> <p>(5) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn eines Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb oder die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen. 3. in den Fällen des § 6 Nr.2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb oder die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen. 3. in den Fällen des § 6 Nr.2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs.3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs.2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs.3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs.2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
<p style="text-align: center;">§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anzeigepflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der

<p>Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs.2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. (3) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird. (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs.2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ehningen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben. (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken. (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ehningen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben. (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken. (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.</p>

<p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.</p>	<p>(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Übergangsbestimmung</p> <p>Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.November 1996 in der Fassung vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.November 1996 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.</p>